



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 zuletzt geändert durch
BGBl. II Nr. 340/2011)

vom 31.05.2012

für den Lehrgang

Lerndesign

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	5
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	5
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	5
§ 10 Abschluss	5
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil IV: Module	6
§ 12 Modulraster	6
§ 13 Modulbeschreibungen	6
Teil V: Prüfungsordnung	9
§ 14 Geltungsbereich	9
§ 15 Informationspflicht	9
§ 16 Anmeldeerfordernisse	9
§ 17 Modulabschluss	9
§ 18 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	9
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar	9
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	10
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	10
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	10
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	11
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	11
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	11
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	12
§ 27 Abschluss des Lehrganges	12
Teil VI: Schlussbemerkungen	12
§ 28 In-Kraft-Treten	12

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Lehrgang qualifiziert Lehrpersonen der Sekundarstufe

- in der Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches vor dem Hintergrund der Kompetenzorientierung und des Lernens der Schüler/innen
- zur innovativen Gestaltung von fachlichen, überfachlichen und fachübergreifenden Lernsituationen im eigenen Unterricht und im Lehrer/innen-Team
- zum Diskurs in professionellen Lerngemeinschaften
- fachbezogene Entwicklung zu initiieren und forschungsbasiert voranzutreiben
- zu einem reflektierten Verständnis inhaltsbezogener, fachspezifischer Bildungsziele und –prozesse

Ein differenzsensibler Unterricht erfordert sowohl die Anerkennung von Unterschieden als Prozess, der im Rahmen von Reziprozität stattfindet, als auch den Blick dafür, welche Differenzen durch Schule und Unterricht konstruiert bzw. konstituiert werden und welche nicht. Durch das Wissen um die Zusammenhänge, Mechanismen und relationalen Beziehungen, dem Erkennen und Bewusstmachen der damit verbundenen Grenzen, werden die Möglichkeiten eines kontinuierlichen, reflexiven und relationalen Umganges mit Differenz im schulischen und pädagogischen Handeln und in die pädagogischen Konzepte Eingang finden.

§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Sabine Fritz (Institut 4, PHSt)
- Mag. Beatrix Plamenig (Institut 4, PHSt)
- Wolfgang Schnelzer, MSc (LSR für Steiermark, Regionales Kompetenz-Team – RKT, Institut 4)
- Mag. Andrea Werner-Thaler (BMUKK, I/2)

§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Vergleichbare Lehrgänge werden an allen Pädagogischen Hochschulen Österreichs aufgrund eines Rahmencurriculums entwickelt. Dieses Rahmencurriculum sieht den Umfang mit 12 ECTS-Credits in einem Modul vor.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Lerndesign“ ist Weiterbildungsangebot der Organisationseinheit Institut 4, Institut für Fort- und Weiterbildung – Sekundarstufe I und II der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Mag. Beatrix Plamenig.

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Lerndesign“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011), im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006 (BGBl. II Nr. 495/2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 340/2011), im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein

pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 HG 2005 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

An Neuen Mittelschulen werden Lehrpersonen der Sekundarstufe die Rolle des Lerndesigners/der Lerndesignerin am Standort übernehmen. Der Abschluss des vorliegenden Lehrgangs ist eine Möglichkeit der Qualifizierung für diesen Bereich.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst 4 Semester und hat einen Arbeitsaufwand von 12 ECTS. Das erste Semester wird mit dem Wintersemester 2012/13 festgelegt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Bewertung von Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert das selbstständige Studium von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10 Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium
- Nachweis über den geplanten oder bestehenden Einsatz als „Lerndesigner/in“

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil IV: Module

§ 12 Modulraster

Module	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					Studienfachbereiche
	SWS	BSt	PSt	USt	EC	SWS	BSt	PSt	USt	EC	SWS	BSt	PSt	USt	EC	SWS	BSt	PSt	USt	EC	
Differenz - Kompetenz - Differenzierung	1	0	12	25,5	1,5	1	0	12	38	2	3	0	36	51,5	3,5	1	0	12	19,25	1,25	HW
	0,25	0	3	9,5	0,5						1,5	0	18	25,75	1,75	1	0	12	25,5	1,5	FWD
																					ES
Zwischensummen	1,25	0	15	35	2	1	0	12	38	2	4,5	0	54	77,25	5,25	2	0	24	44,75	2,75	SP
Gesamtsumme	8,75	0	105	195	12																

Legende:

- EC European Credit
 SWS Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)
 BSt betreute Studienanteile § 37 HG 2005
 PSt Präsenzstunden
 USt unbetreutes Selbststudium

Studienfachbereiche:

SWS	PSt	BSt	USt	EC	Studienfachbereiche
6	0	72	134,25	8,25	HW Humanwissenschaften
2,75	0	33	60,75	3,75	FWD Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, auch FW, FD
					ES Ergänzende Studien
					SP Schulpraktische Studien
8,75	0	105	195	12	Gesamtsumme

§ 13 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:	
M 1		Differenz - Kompetenz – Differenzierung	
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
LG Lerndesign		NN	
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
1. und 2.		12	1, 2, 3 und 4
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
4 Semester, einmalig pro Lehrgang		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
Verbindung zu anderen Modulen:			
zu allen			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
siehe § 11			

Bildungsziele:
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... entwickeln Sensibilität für Heterogenität und Differenz, indem sie Theorien und Konzepte aus der Forschung kennen lernen und im pädagogischen Alltag anwenden. ... reflektieren spezifisch Prozesse, die Differenz herstellen und verstehen diese systematisch. ... präzisieren den Kompetenzbegriff, indem sie den eigenen Unterricht reflektieren. ... arbeiten fachspezifische und fächerübergreifende Kompetenzen als Grundlage für den Unterricht aus. ... präzisieren Differenzierungsmodelle und wenden Differenzierungsstrategien an und reflektieren diese. ... entwickeln Modelle zu Teamarbeit, Teamteaching sowie zur <i>shared leadership</i> und erproben diese. ... gestalten die inhaltliche Entwicklung von Lehr- und Lernprozessen im eigenen Fach, in Fachgruppen und fachübergreifend (Domänen) nach dem Prinzip „vom Ende her“ und sie können Kollegen/innen dazu anregen und dabei professionell begleiten. ... verstehen das Prinzip des „rückwärtigen Lerndesigns“, begreifen es als Voraussetzung für kompetenzorientiertes Lernen und können es fächerübergreifend anwenden. ... können in ihrer Betrachtungsweise und in ihrem Handeln fließend sowie situativ angemessen zwischen <i>lehrseits</i> und <i>lernseits</i> wechseln. ... kennen formative und partizipative Leistungsbeurteilungen und können diese anwenden. ... können authentische Lern- und Leistungsaufgaben und kontinuierliche Lernstandserhebungen erstellen. ... wenden kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung an und können diese dem pädagogischen Umfeld vermitteln. ... initiieren nachhaltige Unterrichtsentwicklungsprozesse in kollegialen Lern- und Entwicklungsgruppen und begleiten diese bei der Reflexion. ... erstellen ein Portfolio und Lerntagebuch und präsentieren diese.
Bildungsinhalte:
<ul style="list-style-type: none"> - Ressourcenorientierte Biografiearbeit - Reflexion der (eigenen) Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata - Differenz als konstitutives Element der Pädagogischen Arbeit - Die Begriffe "Kompetenz" und "Kompetenzorientierung" mit dem Fokus, Gestaltungsraum für Lernen und Lehren zu gewähren - Kompetenz als das Zusammenspiel von Sache - Methode - Person in einer Situation - Handlungsorientierung in Lehr- und Lernprozessen - Bedeutung des Kompetenzbegriffes im Rahmen der Leistungsbeurteilungsverordnung - Umsetzung von flexibler Differenzierung als eine prinzipiengeleitete Praxis - Umsetzung der Differenzierungsmatrix im eigenen Unterricht und Anstoß zur Umsetzung in professionellen Lerngemeinschaften (PLG) - Classroom Management - Inhaltliche Entwicklung „vom Ende her“ (Kernideen, Kernfragen, multidimensionale Ziele, authentische Leistungsaufgaben und Beurteilungskriterien). - Übersetzung und Verdichtung von Bildungsstandards und Lehrplänen für die Jahresplanung - Prozessbegleitung in der Unterrichtsentwicklung - Arbeit am Lernbegriff - Lehren und Lernen im Wechselspiel - Erforschung der eigenen lehrseitigen/lernseitigen Praxis - Leistungsbeurteilung in der pädagogischen Praxis: Sach-, Sozial- und Individualnorm; Unterschied summativ-formativ-partizipativ - Formative und partizipative Leistungsbewertung als integrativer Bestandteil von Lehr- und Lernprozessen - Das Handlungsfeld des Lerndesigners/der Lerndesignerin - Kommunikation und Moderation - Arbeit in und Gestaltung von professionellen Lerngemeinschaften (PLG) - Portfolio, Lerntagebuch
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... können <i>flexible Differenzierungen</i> in der Unterrichtsentwicklung einsetzen. ... können Kompetenzorientierung im Unterricht umsetzen ... können Unterrichtsentwicklungsprozesse hinsichtlich Kompetenzorientierung begleiten ... können Unterricht domänenspezifisch betrachten, planen und durchführen. ... können kompetenzorientiert beurteilen. ... verfügen über Kommunikations- und Moderations-, Präsentationskompetenz für das schulische Feld

Titel und Semester	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG 2005	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG 2005)	unbetreutes Selbststudium	
Arbeit mit einer Lernplattform (1. Semester)		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Differenz und Diversität (1. Semester)	1,50				S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Kompetenzorientierung (2. Semester)	2,00				S	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Flexible Differenzierung (3. Semester)	2,00				S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Leistungsbeurteilung (3. Semester)	1,50				S	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Rückwärtiges Lerndesign (3. Semester)		1,75			S	1,50	0,00	18,00	25,75	1,75
Lernseitigkeit (4. Semester)		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Leadership for learning und Modulabschluss (4. Semester)	1,25				S	1,00	0,00	12,00	19,25	1,25
Summe	8,25	3,75				8,75	0,00	105,00	195,0	12,00
	12,00							300		
Literatur:										
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Lehr- und Lernformen:										
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Leistungsnachweise:										
Die Studierenden erstellen im Rahmen der Lehrveranstaltung „Leadership for learning“ ein Portfolio bzw. Lerntagebuch über das gesamte Modul; die Beurteilung erfolgt nach der zweistufigen Notenskala.										
Sprache(n):										
Deutsch										

Teil V: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Lehrgang „Lerndesign“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG 2005.

§ 15 Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul, die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen, die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
 - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
 - Modulprüfungen,
 - bzw. den Lehrgangsabschluss
- anmelden.

§ 17 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss des Moduls ist in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen hat. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Modulprüfungen im Sinne des Abs. 1 können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (3) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.

§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsheitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (2) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (3) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 21 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (4) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
 - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

§ 24 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).

- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 27 Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Modul positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 HG 2005 nicht überschritten werden darf. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil VI: Schlussbemerkungen

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.